

macht und eine Aufforderung des Dienstherrn, sich auf freien Stellen zu bewerben, nach Auffassung des BVerwG gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt,²² ist der Dienstherr dann verpflichtet, die Rektorin bzw. den Rektor von Amts wegen in ein Stellenbesetzungsverfahren (nach § 61 SchulG NRW) um einen Schulleiterdienstposten mit einzubeziehen.

V. Fazit

Rektorinnen und Rektoren, die infolge von Schulschließungen den Dienstposten einer Schulleiterin/eines Schulleiters verlieren, können auf rechtsgleiche, freie Schulleiterdienstposten zur Erfüllung ihres Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung versetzt werden. Einer erneuten Ablegung einer sog. schulfachlichen Überprüfung bedarf es nicht. Nichts anderes folgt jenseits des Beamtenrechts aus dem Schulrecht, sofern da-

nach ein vakanter Schulleiterdienstposten (mit Zustimmung der Schulkonferenz und/oder des Schulträgers) auszuschreiben ist. In einem solchen Stellenbesetzungsverfahren wird das Prinzip der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG nach der Rechtsauffassung des BVerfG um die Gewährleistung des Art. 33 Abs. 5 GG – Anerkennung des Beförderungserfolgs – ergänzt. Sofern Rektorinnen und Rektoren ihren Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung geltend machen, sind sie von Amts wegen in ein solches Stellenbesetzungsverfahren um einen Schulleiterdienstposten mit einzubeziehen. Die entsprechenden Vorschriften in den jeweiligen Schulgesetzen der Länder sind insoweit einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich.

22) S. BVerwGE 132, S. 40 (LS 1) = ZBR 2009, 164.

Versorgung von Beamtenehepaaren – doppelt privilegiert oder diskriminiert?

Gerhard Veltmann

Glaubt man einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) und der Hans-Böckler-Stiftung der Gewerkschaften, die im Januar 2010 ein breites Medienecho gefunden und es auf die Frontseiten fast aller deutschen Tageszeitungen (z. B. WAZ, 19.01.2010; Bild, 18.01.2010: „Beamte machen sich die Taschen voll“) gebracht hat, dann sind Beamte (und Richter) „besonders vermögend“. Insbesondere wegen der angeblich üppigen Versorgung sei, so der DIW-Ökonom Markus Grappka, „diese Bevölkerungsgruppe doppelt privilegiert“. Dann müssten sich bei einem Beamtenehepaar, in dessen Ehe jeder der Partner für sich „doppelte Versorgungsprivilegien“ angehäuft hat, die Privilegien paradisischerweise geradezu potenzieren?

Auch wenn sich insoweit beliebte Vorurteile gegenüber Beamten nicht bestätigen: Die Stellung einer Beamtenwitwe, die selbst Ruhestandsbeamtin ist, und genauso des Witwers, ist alles andere als „privilegiert“. Versorgungsspezifische Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensregelungen sorgen vielmehr für das komplette Gegenteil.

I. Die Kürzung der Versorgung

Haben zunächst beide beamteten Ehepartner den aktiven Dienst beendet, bezieht jeder das von ihm erworbene Ruhegehalt – ohne weiteres „Privileg“. Die Situation ändert sich grundlegend, wenn einer der beiden Eheleute verstirbt, häufig zur bösen Überraschung des überlebenden Ehegatten. Dann nämlich erhält dieser Ehegatte zwar ein Witwen- (oder Witwer-)geld nach seinem verstorbenen Ehegatten (55% von dessen Versorgungsansprüchen, § 20 BeamtVG), welches dann jedoch binnen enger Höchstgrenzen (§ 54 BeamtVG) auf das eigene Ruhegehalt angerechnet wird mit dem Ergebnis einer zumeist massiven Kürzung. Begrenzt wird der Kürzungseffekt nur durch die in § 54 Abs. 4 BeamtVG geregelte „Mindestbelastung“: Dem länger lebenden Ruhestandsbeamten muss mindestens eine Ge-

samtversorgung in Höhe des eigenen Ruhegehalts zuzüglich 20% des Witwen-(Witwer-)geldes verbleiben.

II. Der Kürzungseffekt in Zahlen

Was das in der Lebenswirklichkeit für den länger lebenden Ruhestandsbeamten bedeutet, mögen folgende Beispiele verdeutlichen; um der besseren Übersichtlichkeit willen wird unterstellt,

- dass beide Ehegatten das Höchstruhegehalt des § 14 BeamtVG, also 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, erreicht haben,
- dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei beiden Ehegatten aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe berechnen,
- und kein Familienzuschlag nach § 50 BeamtVG berücksichtigt werden muss.

Fall 1

Der Mann (M) war als Oberrat in BesGr. A 14; sein monatliches Ruhegehalt beträgt 3.430,- €.

Die Frau (F) war als Amtsinspektorin in BesGr. A 9; ihr monatliches Ruhegehalt beträgt 2.070,- €.

1. Alternative: M stirbt.

<i>F erhält Witwengeld= 55% aus 3.430,- € =</i>	1.886,50 €
<i>hinzu das eigene Ruhegehalt</i>	2.070,00 €
<i>zusammen</i>	3.956,50 €

Die Höchstgrenze des § 54 Abs 4 i.V.mit § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für die Gesamtversorgung beträgt jedoch 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr.A 14 =

3.430,00 €